



GEMEINDE OETWIL AM SEE

**REGLEMENT
ÜBER DIE ABGABE VON
WASSER**

VOM 21. JANUAR 2002

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	4
3.	FINANZIERUNG DES BAUES UND BETRIEBES DER WASSERVER- SORGUNGSANLAGEN	5
4.	WASSERABGABE	7
5.	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	10
6.	DURCHLEITUNGSRECHTE	11
7.	HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE	12
8.	WASSERZÄHLER.....	14
9.	GEBÜHREN.....	15
10.	FÄLLIGKEITEN UND RECHNUNGSSTELLUNG.....	15
11.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Oetwil am See und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Oetwil am See, nachstehend WVO genannt, und den Wasserbezügern, nachfolgend Bezüger genannt, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- 2 Bezüger sind Eigentümer resp. Baurechtsberechtigte, deren Liegenschaft an das Netz der WVO angeschlossen ist.

Art. 2 WASSERVERSORGUNG OETWIL AM SEE

- 1 Die WVO ist ein selbständiges Unternehmen der Politischen Gemeinde Oetwil am See im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.
- 2 Die WVO steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission. Die Werkkommission verwaltet die WVO, gestützt auf das geltende Reglement, selbstständig.

Art. 3 ZUSTÄNDIGKEIT

Die WVO erstellt, betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe dieses Reglements unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 4 UMFANG UND VERSORGUNG

Die WVO liefert im Baugebiet und aus dem bestehenden Versorgungsnetz ausserhalb des Baugebietes nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und nach den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig unterstützt die WVO mit dem von ihr verwalteten Hydrantennetz die Brandschutzmassnahmen.

Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebietes werden gesondert behandelt.

2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 5 DEFINITIONEN (SIEHE SCHEMA)

- 1 Öffentliche Erschliessungsanlagen sind jene Anlageteile, welche die baurechtliche Erschliessung eines Grundstückes im Sinne von § 236 des Planungs- und Baugesetzes herbeiführen und deren Bau nicht den Grundeigentümern obliegt.
- 2 Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Hauptleitungen.
- 3 Die Groberschliessung umfasst die Versorgungsleitungen, Hydranten und Schieber.
- 4 Das Leitungsnetz umfasst Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen.
- 5 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Versorgungsleitungen angeschlossen sind.
- 6 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
- 7 Die Hausanschlussleitungen (auch Zuleitungen oder Hauszuleitungen genannt) inkl. Armaturen sind Wasserleitungen, die von den Versorgungsleitungen abzweigen und zum zu erschliessenden Grundstück (bis zum entsprechenden Wasserzähler) führen. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 6 BAUPFLICHT

- 1 Hauptleitungen im Sinne von Art. 5 Abs. 5 werden durch die WVO nach Massgabe des kommunalen Gesamt- und Erschliessungsplanes sowie auf Grund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) projiziert und erstellt.

- 2 Versorgungslösungen sind nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und auf Grund der Festlegungen in Quartierplänen zu projektieren und zu erstellen. Sie gehen nach ihrer Erstellung unentgeltlich ins Eigentum der WVO über. Die Finanzierung richtet sich nach Art. 9.
- 3 Hausanschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (mit T-Stück) sind auf Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe dieses Reglements zu erstellen.

3. FINANZIERUNG DES BAUES UND BETRIEBES DER WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 7 EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT

Für die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Gemeinderechnungswesen sowie der kantonalen Vorschriften betreffend die Verwaltung und Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe.

Art. 8 EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT

Der Bau und Betrieb der WVO muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Mittel zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren (Grund- und Mengengebühren)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 9 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Erschliessungsbeiträge sind einmalige Beiträge an die Kosten der WVO für die Projektierung, den Bau oder die Vergrößerung der Groberschliessung. Durch die WVO werden die Gesamtkosten der Erstellung festgehalten.

Die Aufteilung der Erschliessungsbeiträge auf die an der Erschliessung beteiligten Grundeigentümer richtet sich nach den Grundsätzen des Quartierplanrechtes.

Alle Beiträge zusammengerechnet sollen den Kosten der Groberschliessung abzüglich allfälliger Beiträge der Gebäudeversicherung entsprechen.

Art. 10 ANSCHLUSSGEBÜHREN

- 1 Anschlussgebühren sind ein einmaliges Entgelt zur Deckung der Kosten der Basiserschliessung.
- 2 Für den Anschluss von Liegenschaften an das öffentliche Wasserleitungsnetz haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Hausanschlussleitungen erfolgt.
- 3 Die Anschlussgebühr für angeschlossene Gebäude wird aufgrund der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert 1939 mal Teuerungsfaktor) in Prozenten des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten berechnet, zuzüglich Mehrwertsteuer. Es gelten die Ansätze gemäss Gebührenverordnung.

Art. 11 NACHZAHLUNG VON ANSCHLUSSGEBÜHREN

Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gem. Art. 10³. Ein Freibetrag in der Höhe von Fr. 6'000.00 (Basiswert 1939) mal Teuerungsfaktor kann abgezogen werden.

Art. 12 RÜCKZAHLUNG UND ANRECHNUNG VON ANSCHLUSSGEBÜHREN

Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die Gebäudeversicherungssumme (Basiswert 1939) des abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes zum Zeitpunkt der früheren Anschlussgebührenveranlagung angerechnet. Ein Freibetrag wird nicht gewährt.

Art. 13 BENUTZUNGSGEBÜHREN (WASSERPREIS)

- 1 Benutzungsgebühren sind wiederkehrende Gebühren für den Bezüger. Sie setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis. Der Grundpreis hat die Kosten der Verwaltung, des Unterhaltes der Wasserzähler sowie den Aufwand für die Zählerablesung zu decken. Der Wasserbezug (Mengenpreis) wird durch den Wasserzähler erfasst.
- 2 Die Benutzungsgebühren sind in der Gebührenverordnung geregelt.

4. WASSERABGABEArt. 14 UMFANG UND GARANTIE DER WASSERLIEFERUNG

Die Wasserversorgung liefert dem Bezüger normalerweise ständig und in vollem Umfang auf Grund dieses Reglements Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben; sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Druckes keinerlei Verpflichtung.

Art. 15 EINSCHRÄNKUNG DER WASSERABGABE

- 1 Die WVO kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere:
- im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen
 - bei Wasserknappheit.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezü-
gern soweit möglich schriftlich bekanntgegeben.
- 3 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmit-
telbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in
der Wasserlieferung oder durch Änderungen in der Wasserbeschaffenheit
entsteht.

Art. 16 BRANDSCHUTZ

Die WVO unterstützt mit dem von ihr verwalteten Hydrantennetz die Brand-
schutzmassnahmen.

Art. 17 HYDRANTENANLAGEN

- 1 Die WVO errichtet die Hydrantenanlagen nach den Richtlinien der kantonalen
Gebäudeversicherung. Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den
Brand- und Übungsfall uneingeschränkt zur Verfügung zu halten.
- 2 Der Wasserbezug ab Hydrant ist für Unbefugte verboten.
- 3 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Versetzen von Schiebern, Hydran-
ten und Hinweistafeln auf seinem Privatgrund unentgeltlich zu gestatten und
die dafür notwendigen Bauarbeiten zu dulden. Diese Anlagen sind für die un-
gehinderte Bedienung freizuhalten. Vorbehalten bleiben Art. 676, 691 und 742
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 18 SORGFALTS- UND MELDEPFLICHT, FROSTGEFAHR

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch oder bei Wiederaufnahme der Wasserlieferung entstehen können.

Werden von den Bezügern an den Anlagen und Einrichtungen der WVO Defekte festgestellt, so ist die WVO unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, durch den Bezüger abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 19 HAFTUNG DES BEZÜGERS

Der Bezüger haftet gegenüber der WVO für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangels Sorgfalt und Kontrolle sowie wegen ungenügendem Unterhalt zufügt. Er haftet auch für Dritte, die mit seinem Einverständnis seine Anlagen benützen.

Art. 20 WASSERABLEITUNGSVERBOT

Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Art. 21 WASSERABGABE FÜR BESONDERE ZWECKE

- 1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Brunnen und Zierteichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- und Klimazwecke sowie Sprinkleranlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung durch die WVO. Der Einbau von Injektoren ist verboten.
- 2 Der vorübergehende Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WVO. Die Abgabe erfolgt nur über Wassermesser und nach Leistung einer Kautions in Höhe der voraussichtlichen Benützungsggebühr.

Art. 22 BEGINN DER WASSERLIEFERUNG.

Die WVO liefert Wasser, wenn die finanziellen Bedingungen für die Hausanschlussleitung sowie die sanitärtechnischen Anforderungen an die Hausinstallation erfüllt sind.

5. HAUSANSCHLUSSLEITUNGENArt. 23 GRUNDSATZ

Für Hausanschlussleitungen gelten dieselben technischen Anforderungen wie für öffentliche Leitungen.

Art. 24 ANSCHLUSSGESUCH

Für jeden Neuanschluss und jede Änderung ist der WVO ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Art. 25 ERSTELLUNG

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WVO bestimmt. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Betroffenen Rücksicht genommen.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 26 AUSFÜHRUNG

Die Hausanschlussleitung wird durch die WVO oder deren Beauftragte ausgeführt. Die WVO kann von den Eigentümern zinsfreie Depositen in der Höhe der zu erwartenden Baukosten verlangen.

Art. 27 TECHNISCHE BEDINGUNGEN

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für mehrere Gebäude kann eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeordnet werden.
- 2 Verfügt ein Bezüger noch über eigenes Wasser, so dürfen zwischen den Einrichtungen der Eigenwasserversorgung und derjenigen der WVO keinerlei Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Art. 28 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Alle Leitungen und Anlageteile bis zum Hausabstellhahn vor der Hausinstallation inkl. Wasserzähler stehen im Eigentum der WVO.

Art. 29 UNTERHALT

Bei Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an Hausanschlussleitungen gehen die Kosten für Erd-, Grab- und Nebenarbeiten wie Gartenanlage, Bepflanzungen usw., soweit die Leitung auf privatem Grund liegt, vollständig zu Lasten des Bezügers.

Art. 30 STILLEGUNG

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden zu Lasten des bisherigen Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt.

6. DURCHLEITUNGSRECHTEArt. 31 DURCHLEITUNGSRECHTE FÜR HAUPT- UND VERSORGUNGSLEITUNGEN

- 1 Die Werkkommission ist aufgrund von § 105 des Planungs- und Baugesetzes berechtigt, im Baulinienbereich, gegen Ersatz des verursachten Schadens, unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

- 2 Durchleitungsrechte für die Erstellung und den Bestand von Haupt- und Versorgungsleitungen im Privatgrund ausserhalb des Baulinienbereiches werden freihändig oder gemäss den in der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erworben.
- 3 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen, Leitungen im Baulinienbereich sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 32 DURCHLEITUNGSRECHTE FÜR HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter ist Sache des Gesuchstellers. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

7. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

Art. 33 INSTALLATIONSBEWILLIGUNG

- 1 Hausinstallationen dürfen nur gemäss den Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) und durch Firmen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung der WVO sind, erstellt, verändert und erneuert werden.
- 2 Die Installationsbewilligung wird nach den Richtlinien des SVGW erteilt.

Art. 34 MELDEPFLICHT

Die ausführenden Firmen sind verpflichtet, alle Installationsarbeiten der WVO vorgängig schriftlich zu melden.

Art. 35 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 36 ABNAHME

Die Fertigstellung jeder Hausinstallation ist der WVO zu melden. Die WVO behält sich vor, Kontrollen vorzunehmen. Durch diese Massnahme übernimmt die WVO keine Haftung für die Hausinstallation.

Art. 37 KONTROLLE

Der WVO ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 38 UNTERHALT

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVO die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

Art. 39 WASSERBEHANDLUNGSANLAGEN

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt und für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde.

Art. 40 SPRINKLERANLAGEN

Für die Installation und den Betrieb von Sprinkleranlagen sind die Empfehlungen für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwassernetz des SVGW verbindlich.

8. WASSERZÄHLER

Art. 41 MESSUNG

Der Wasserverbrauch wird mit Wasserzählern gemessen. In der Regel wird pro Anschluss von der WVO kostenlos ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt, plombiert und unterhalten.

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVO bestimmt. Die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Die Montage des Wasserzählers geht zu Lasten des Bezügers.

Art. 42 FERNÜBERTRAGUNG

Bei Neu- und Umbauten ist zwischen Wasserzähler und Elektrozähler zu Lasten des Bezügers ein Installationsrohr (Leerrohr) für den (späteren) Einbau einer Fernmessung einzubauen.

Art. 43 HAFTUNG

Wird der Wasserzähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten der Instandstellungsarbeiten zu Lasten des Bezügers.

Zähler- und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der WVO ausgewechselt werden. Wer unberechtigterweise an plombierten Wassermessapparaten Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision. Übertretungen gegenüber dieser Vorschrift werden mit einer Busse geahndet.

Art. 44 REVISIONEN

Die WVO revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVO einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Falle übernimmt die WVO die anfallenden Kosten.

Art. 45 STÖRUNGEN

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühr auf die Ergebnisse der Vorjahre abgestellt.

Störungen sind der WVO sofort zu melden.

Art. 46 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

9. GEBÜHRENArt. 47 GEBÜHRENORDNUNG

Die WVO führt ihren Aufgabenbereich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und ist zuständig für die Antragstellung an den Gemeinderat über die Festsetzung von Anschlussgebühren und Tarifen.

10. FÄLLIGKEITEN UND RECHNUNGSSTELLUNGArt. 48 GEBÜHRENPFLICHTIGE SCHULDNER

1 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Gebühren.

2 Die Benützungsgebühr schuldet der jeweilige Bezüger. Jeder Bezügerwechsel muss der WVO gemeldet werden.

Art. 49 FÄLLIGKEIT DER EINMALIGEN GEBÜHREN UND BEITRÄGE

1 Erschliessungsbeiträge sind bei Baubeginn der Erschliessungsanlage fällig. Sie sind als unverzinsliches Depositum bei der WVO zu hinterlegen.

- 2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die provisorische Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Sicherstellung hat vor der Baufreigabe zu erfolgen.
- 3 Der definitive Betrag für die Anschlussgebühren wird nach Eingang der Gebäudeschätzungsanzeige festgesetzt und in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Rechtsmittelbelehrung (Rekursmöglichkeit).
- 4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

Art. 50 RECHNUNGSSTELLUNG DER BENUTZUNGSGEBÜHREN

- 1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die WVO ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Die Ablesungskosten gehen zu Lasten des Bezügers.
- 2 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Art. 51 BETRIEBSFREMDE LEISTUNGEN

- 1 Betriebsfremde Leistungen der WVO sind vom Verursacher abzugelten.
- 2 Der Unterhalt der Hydrantenanlage ist der Feuerwehr zu belasten.

11. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG

- 1 Die WVO ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Wasserlieferung einzuschränken oder zeitweise zu unterbrechen, wenn der Bezüger:
 - eigenmächtig Änderungen an den Installationen vornimmt sowie angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt;
 - rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;

- dem Beauftragten der WVO den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Mahnungen nicht nachgekommen ist.

2 Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WVO. Die Einstellung der Wasserlieferung begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 53 ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement der WVO sowie gegen die auf Grund des Reglements erlassenen Verfügungen und Bewilligungen werden mit Busse bestraft. Die Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches sowie anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

Art. 54 RECHTSMITTEL

- 1 Laut Art. 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 kann eine Überprüfung der Anordnungen von Ausschüssen, Ressortvorstehenden, Angestellten oder Beauftragten innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Werkkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- 2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,
- a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen;
 - b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;

- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 55 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 19. Juni 1989 samt Nachträgen und Abänderungen.

Oetwil am See, 4. Dezember 2001

Werkkommission Oetwil am See:

Der Werkvorstand

Der Bau- und Werksekretär

Beat Mathys

Urs Ziltener

Oetwil am See, 13. Dezember 2001

Gemeinderat Oetwil am See:

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Januar 2002.

Oetwil am See, 21. Januar 2002

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

WVO	=	Wasserversorgung Oetwil am See
GWP	=	Generelles Wasserversorgungsprojekt
SVGW	=	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
PBG	=	Kantonales Planungs- und Baugesetz
BVV	=	Kantonale Bauverfahrensverordnung

NETZAUFBAU

